

Bebauungsplan Nr. 124
„Wohngebiet zwischen Trentiner und Robert-Koch-Straße“,
Gemeinde Neufahrn bei Freising

Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
- Potenzialabschätzung -



Auftraggeber: Gemeinde Neufahrn
Bahnhofstr. 32
85375 Neufahrn b. Freising

Bearbeitung: Klaus König
Stand: 21.04.2016

Inhaltsverzeichnis

0	Fazit und artenschutzrechtliche Folgerungen für das Vorhaben.....	3
1	Ausgangslage, Aufgabenstellung.....	4
2	Untersuchungsgebiet.....	4
3	Vorgehensweise und Prüfgegenstände.....	6
4	Vorkommende Lebensräume und Artenpotenzial.....	7
4.1	Vorkommende Lebensräume.....	7
4.2	Potenziell vorkommende Vogelarten und Prüfung der Verbotstatbestände.....	7
4.3	Potenziell vorkommende Fledermausarten und Prüfung der Verbotstatbestände.....	9
4.4	Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.....	9
5	Verwendete Literatur.....	9

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebiets.....	4
Abbildung 2: Städtebaulicher Entwurf, Büro Habermeyer, Freising (Stand November 2015).....	5

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Prüfungsrelevante Verbotstatbestände.....	6
Tabelle 2: Im TK-Blatt 7636 Freising-Süd potenziell in Siedlungen vorkommende Vogelarten.....	8

Fotoverzeichnis

Foto 1: Südlicher Rand der Ackerfläche.....	10
Foto 2: Nördlicher Rand der Ackerfläche mit Einzelbäumen und geschnittener Hecke.....	10
Foto 3: Kleinbäume mit zurückgeschnittenem Hasel.....	11
Foto 4: Hasel mit Faulhöhle (Pfeil).....	11

0 Fazit und artenschutzrechtliche Folgerungen für das Vorhaben

Das vorliegende Gutachten stellt auf Grundlage ausgewerteter Daten des Landesamtes für Umweltschutz, Daten der Artenschutzkartierung sowie anhand einer am 01.02.2016 durchgeführten Begehung fest, dass die für den Bebauungsplan vorgesehenen Ackerflächen weder für Vogelarten und noch für Fledermausarten eine Bedeutung als Lebensraum haben.

Über die Auswertung der vorhandenen LfU-Daten sind keine Vorkommen von Feldlerche oder Kiebitz als Offenlandbrüter bekannt. Aufgrund der Nähe von störenden Vertikalstrukturen und Feldwegen kann deren Vorkommen ausgeschlossen werden.

Ein an der nördlichen Grenze gelegener alter Haselstock mit seiner Faulstelle wird aufgrund der geringen Höhe der Struktur, des fehlenden Schutzes gegenüber Regen weder von Vögeln noch Fledermäusen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt. Als allgemeine Vermeidungsmaßnahme wird vorgeschlagen, den Hasel und die kleineren Gehölze im Zeitraum von Oktober bis Februar zu roden.

Eine Schädigung von Lebensstätten für die anhand der LfU-Datenbankabfrage bekannten Vögel und Fledermäuse findet nicht statt. Gleiches gilt für die Störung, Tötung und Verletzung.

Für andere europarechtlich geschützten Arten sind ebenfalls keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Hier werden keine Verbotstatbestände wirksam.

Eine ausnahmsweise Befreiung von den Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG nicht erforderlich.

1 Ausgangslage, Aufgabenstellung

Die Gemeinde Neufahrn beabsichtigt auf einer bisher als Acker genutzten Fläche zwischen Trentiner und Robert-Koch-Straße die Schaffung von Baurecht im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 124. Da auf solchen Flächen grundsätzlich das Vorkommen europarechtlich geschützter Arten und zugehöriger Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden kann, fordert die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Freising die Gemeinde auf, einen Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vorzulegen. Aus diesem soll hervorgehen, ob durch das Vorhaben Zugriffsverbote auf europarechtlich Arten nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden und eine ausnahmsweise Befreiung von den Zugriffsverboten zu beantragen ist.

Mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde abgestimmt, dass aufgrund der überschaubaren Verhältnisse eine Potenzialabschätzung ohne gesonderte Kartierungsdurchgänge durchgeführt werden kann.

2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet liegt im südöstlichen Teil der Gemeinde Neufahrn. Es wird im Norden durch die südlich des Konrad-Lorenz-Weges verlaufende Bebauungszeile und durch die Robert-Koch-Str. in seiner Nord-Süd-Ausdehnung begrenzt. Der eigentliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in der westlichen Hälfte der Ackerfläche (s. a. Abbildung 1).



Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebiets

blaue Linie = Untersuchte Fläche

lila transparent = Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 124

3 Vorgehensweise und Prüfgegenstände

Das in diesem Fall zu prüfende Artenspektrum umfasst die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.

Da für das Vorhaben lediglich eine mögliche artenschutzrechtliche Bedeutung einer Ackerfläche in der Nähe zum bestehenden Siedlungsrand von Neufahrn zu beurteilen ist, wird auf die Anwendung der „Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur saP“ der Obersten Baubehörde im BayStMI verzichtet. Im vorliegenden Fall reicht es aus, die auf den Ackerflächen vorkommenden Lebensräume darauf hin zu beurteilen, ob europarechtlich geschützte Arten dort potenziell vorkommen können.

Die vorliegende Abschätzung basiert auf einer LfU-Datenbankabfrage sowie einer am 01.02.2016 vorgenommenen Begehung und Sichtung der Ackerfläche mit gutachterlicher Beurteilung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Auf dieser Basis erfolgt eine Einschätzung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden können. Im einzelnen werden die in Tabelle 1 genannten Verbotstatbestände geprüft:

Prüfungsrelevante Verbotstatbestände für Tierarten des Anhangs IV a der FFH-RL bzw. des Artikels 1 der VS-RL

(1) Schädigungsverbot von Lebensstätten § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V.m. Abs.5 1-3 u. 5 BNatSchG:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

(2) Störungsverbot § 44 Abs.1 Nr.2 i. V.m. Abs.5 1, 3 u. 5 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

(3) Tötungs- und Verletzungsverbot § 44 Abs.1 Nr.1 i. V.m. Abs.5 1, 3 u. 5 BNatSchG:

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Tabelle 1: Prüfungsrelevante Verbotstatbestände

4 Vorkommende Lebensräume und Artenpotenzial

4.1 Vorkommende Lebensräume

Im Wesentlichen handelt es sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche. Der Übergang zum Siedlungsrand wird v. a. durch die Randbebauung und nur vereinzelt durch geschnittene Hecken und wenige und zum Teil nicht standortgerechte Einzelbäume gebildet.

In östlicher Richtung liegt ca. 150 m entfernt ein Aussiedlerhof (s. a. Abbildung 1) außerhalb des Geltungsbereichs, während der südliche Rand der Ackerfläche von einem landwirtschaftlichen Weg mit einer schmalen Baumhecke gebildet wird. In der nordwestlichen Ecke befinden u. a. ein stark zurück geschnittener Haselstrauch sowie kleinere Bäume. Von diesen Gehölzen weist nur der Hasel in einem abgeschnittenen Stamm eine Faulstelle auf, die sich zu einer Höhle entwickelt hat.

Für Tiere aus der Gruppe der Fledermäuse, Vögel bzw. Reptilien besteht folgendes Lebensraumpotenzial:

- **Lebensraumpotenzial für Fledermäuse**
Die Ackerfläche selbst bietet Fledermäusen keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Eine Nutzung der höhlenartigen Faulstelle des Hasels als Tagesversteck oder sonstiges Quartier kann aufgrund der Bodennähe und der Öffnung der Höhle nach oben ausgeschlossen werden.
- **Lebensraumpotenzial für Vögel**
Ackerflächen können von bodenbrütende Vogelarten wie z. B. der Feldlerche als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt werden. Für baum- und an oder in Gebäuden brütenden Vogelarten sind solche Flächen höchstens als Nahrungshabitat geeignet. Bei der Faulhöhle des Hasels ist aufgrund der unmittelbaren Lage zum Fußweg, der Bodennähe und der Öffnung nach oben nicht von einer Nutzung durch Höhlen- oder Halbhöhlenbrüter auszugehen. Damit verbleibt lediglich ein Lebensraumpotenzial der Ackerfläche für bodenbrütende Vogelarten des Offenlandes.
- **Lebensraumpotenzial für Reptilien (Zauneidechse)**
Die Ackerfläche bietet kein Potenzial für essentielle Habitate der Zauneidechse. Das Vorkommen der Art kann sicher ausgeschlossen werden. Eine weitere Betrachtung der Art ist nicht erforderlich.

4.2 Potenziell vorkommende Vogelarten und Prüfung der Verbotstatbestände

Nach der lebensraumbezogenen Auswertung des Download-Angebotes des Landesamtes für Umweltschutz können auf Siedlungs- und Ackerflächen des Kartenblatts 7636 Freising Süd bis zu 32 Vogelarten vorkommen.

Neun Arten¹ sind dabei nicht gefährdet und in einem günstigen Erhaltungszustand. Bei diesen noch weit verbreiteten Arten kann sicher davon ausgegangen, dass die Umsetzung der Bebauung keine Verbotstatbestände auslöst. Sie können in den weiteren Betrachtungen entfallen. Bei den verbleibenden 23 Arten nutzt keine die Art Ackerflächen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. a. Tabelle 2 **fette** Text hervorhebung).

Weitere typische Bodenbrüter auf Ackerflächen wie Feldlerche und Kiebitz waren in den LfU-Daten nicht enthalten, allerdings sind ihre Vorkommen im weiteren Umfeld wie z. B. dem Freisinger Moos bekannt und damit nicht vollständig auszuschließen. Im hier vorliegenden Fall bestehen jedoch aufgrund der Siedlungsnähe, des südlichen verlaufenden Gehölzes, des Feldweges und des Aussiedlerhofes im Osten störende Vertikalstrukturen für Kiebitz und Feldlerche, sodass die Ackerfläche von diesen Arten wahrscheinlich gemieden wird (Fluchtdistanzen, Mindestabstände). Bei den weiteren Beurteilungen werden diesen Arten aufgrund der störenden Vorbelastung nicht berücksichtigt.

¹ Dorngrasmücke, Erlenzeisig, Mäusebussard, Nachtigall, Neuntöter, Sperber, Trauerschnäpper, Turmfalke, Waldkauz

Deutscher Name	wissen. Name	RL By/BRD*	EHZ KBR**	Gilde***	pot. Vorkommen****
Baumpieper	Anthus trivialis	3/V	B:s	Bo (aber nicht auf Äckern)	kommt nicht vor (k.L.)
Bluthänfling	Carduelis cannabina	3/V	B:s	Fr (in Säumen./Sträuchern)	kommt nicht vor (k.L.)
Dohle	Coloeus monedula	V/-	B:s	Hö, Ge, (Ba, Fe)	kommt nicht vor (k.L.)
Feldsperling	Passer montanus	V/V	B:g	Hö, Ge (in Nistkästen)	kommt nicht vor (k.L.)
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3/-	B:u	Ha, Fr, Ba, (Bo)	kommt nicht vor (k.L.)
Gelbspötter	Hippolais icterina	-/-	B:u	Fr (in Laubb./Sträuchern)	kommt nicht vor (k.L.)
Goldammer	Emberiza citrinella	V/-	B:g	Fr (in Säumen./Sträuchern)	kommt nicht vor (k.L.)
Grauspecht	Picus canus	3/2	B:s	Hö	kommt nicht vor (k.L.)
Grünspecht	Picus viridis	V/-	B:u	Hö	kommt nicht vor (k.L.)
Habicht	Accipiter gentilis	3/-	B:u	Ba	kommt nicht vor (k.L.)
Halsbandschnäpper	Halsbandschnäpper	V/3	B:u	Hö, Ba (Nistk.)	kommt nicht vor (k.L.)
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V/-	B:?	Fr, Bu	kommt nicht vor (k.L.)
Kleinspecht	Dryobates minor	V/V	B:u	Hö	kommt nicht vor (k.L.)
Kuckuck	Cuculus canorus	V/V	B:g	Br bei Fr und Hö	kommt nicht vor (k.L.)
Mauersegler	Delichon urbicum	V/V	B:u	Hö, Ge	kommt nicht vor (k.L.)
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V/V	B:u	Ge	kommt nicht vor (k.L.)
Pirol	Oriolus oriolus	V/V	B:g	Fr (meist hoch In Laubb.)	kommt nicht vor (k.L.)
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V/V	B:u	Ni, Ge	kommt nicht vor (k.L.)
Schleiereule	Tyto alba	2/-	B:u	Ha, Ni, Nisthilfen	kommt nicht vor (k.L.)
Saatkrähe	Corvus frugilegus	V/-	B:g	Fr (in hohen Bäumen)	kommt nicht vor (k.L.)
Schwarzspecht	Dryocopus martius	V/-	B:u	Hö	kommt nicht vor (k.L.)
Waldohreule	Asio otus	V/-	B:u	Fr, Ba, Hö, Bo	kommt nicht vor (k.L.)
Wanderfalke	Falco peregrinus	3/-	B:u	Ba, Fe, Fr, Ge, Ni	kommt nicht vor (k.L.)

* Erl. zu RL By/BRD 0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, R = Extrem seltene Art, V = Art der Vorwarnliste, D = Daten defizitär

** Erl. zu EHZ KBR Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen Region
B: = Brutvorkommen
g = günstig
s = ungünstig/schlecht
u = ungünstig/unzureichend

*** Erl. zu Gilde Ba = Baumbrüter, Bo = Bodenbrüter, Br = Brutschmarotzer, Bu = Buschbrüter, Fe = Felsenbrüter, Fr = Freibrüter, Ge = Gebäudebrüter, Ha = Halbhöhlenbrüter, Hö = Höhlenbrüter, Ni = Nischenbrüter, Nistk. = Nistkasten, Rö = Röhrichtbrüter, Sc = Schilfbrüter, Sw = Schwimmnest

****Erl. zu potenziellem Vorkommen (k. L.) keine geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich

Tabelle 2: Im TK-Blatt 7636 Freising-Süd potenziell in Siedlungen vorkommende Vogelarten

Prüfung des Schädigungsverbots von Lebensstätten (1)

Auf Ackerflächen brütende Vogelarten sind nicht zu erwarten. Daher werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört.

Prüfung des Störungsverbots (2) bzw. Tötungs- und Verletzungsverbots (3)

Da auf den Ackerflächen keine brütenden Vogelarten zu erwarten sind und die gesetzlich vorgeschriebene Frist für Rodungen (Durchführung der Maßnahmen zwischen 01. Oktober und 28. Februar) einzuhalten ist, sind Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sicher ausgeschlossen. Ebenso werden keine Tiere verletzt oder getötet.

Die Verbotstatbestände der Störung, Tötung und Verletzung werden damit nicht einschlägig.

4.3 Potenziell vorkommende Fledermausarten und Prüfung der Verbotstatbestände

Nach Auswertung des Internet-Angebots des Landesamts für Umweltschutz (LfU 2015 TK-Blatt 7636 Freising Süd) und des Fledermausatlases (Meschede/Rudolph 2005) können 12 Fledermausarten vorkommen (Braunes Langohr, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Rauhhaufledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus). Die einzige für Fledermäuse hier relevante Struktur stellen Höhlen und Öffnungen eines Haselstockes dar (s. a. Foto 4).

Prüfung des Schädigungsverbots von Lebensstätten (1)

Wie im Kap. 4.3 dargelegt finden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans keine für Fledermäuse relevanten Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Eine Schädigung kann sicher ausgeschlossen werden.

Prüfung des Störungsverbots (2) bzw. Tötungs- und Verletzungsverbots (3)

Es kommt zu keiner Störung, Tötung und Verletzung von Fledermäusen; das Verbot wird nicht einschlägig.

4.4 Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen² dienen dazu, dass die in Kapitel 3 und Tabelle 1 genannten Verbotstatbestände nicht einschlägig werden.

Aufgrund Ergebnisse aus den Kapiteln 4.1. bis 4.4 sind weder Vogel- oder Fledermausarten noch ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Der Hasel und die kleineren Gehölze sind von Anfang Oktober bis Ende Februar zu roden.

5 Verwendete Literatur

Bezzel, Einhard et al. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer 560 S.

Meschede, Angelika/Rudolph, Bernd-Ulrich (2005): Fledermäuse in Bayern Stuttgart: Ulmer Verlag.

Meschede, Angelika/Rudolph, Bernd-Ulrich (2010): 1985 - 2009: 25 Jahre Fledermausmonitoring in Bayern - Bayerisches Landesamt für Umweltschutz.

² continuous ecological functionality-measures: Mit diesen konfliktmindernden und funktionserhaltenden Maßnahmen, welche die kontinuierliche Funktionsfähigkeit einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte gewährleisten, wird dazu beigetragen, dass die Verbotstatbestände der Artikel 12 und 13 FFH-RL bzw. § 44 BNatSchG nicht eintreten und entsprechend keine Befreiung nach Artikel 16 FFH-RL bzw. § 45 BNatSchG erforderlich ist.

Anhang Fotodokumentation



Foto 1: Südlicher Rand der Ackerfläche



Foto 2: Nördlicher Rand der Ackerfläche mit Einzelbäumen und geschnittener Hecke

Foto 3: Kleinbäume mit zurückgeschnittenem Hasel



Foto 4: Hasel mit Faulhöhle (Pfeil)